

II/12144 der Beilagen zu den Steuerrechtlichen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/106-Parl/93

Wien, 4. Jänner 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

5513/AB

Parlament
1017 Wien

*1994-01-05**zu 5642/1J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5642/J-NR/93, betreffend Ausfertigung von amtlichen Schriftstücken in Blindschrift, die die Abgeordneten Manfred SRB und FreundInnen am 19. November 1993 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Hinsichtlich der Leistungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für blinde Menschen wird darauf hingewiesen, daß seit Jahren von der Bibliothek des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes eine Reihe von Informationsmaterialien wie zum Beispiel das Radioprogramm für blinde Menschen in Brailleschrift hergestellt werden. Darüber hinaus betreibt das Blindenerziehungsinstitut die umfangreichste Leihbücherei und Hörbücherei für Blinde. Vom Bundes-Blindenerziehungsinstitut aus erfolgt auch die Versorgung integrierter blinder Schüler mit Schulbüchern und anderen erforderlichen Texten für den Unterricht.

Mit dem österreichischen Blindenverband besteht seit Jahren eine enge Zusammenarbeit, wobei Bedienstete des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes auch Funktionen im österreichischen Blindenverband ausüben.

1. Welche speziellen Leistungen für sehbehinderte bzw. für blinde Menschen kann das Bundesministerium für Unterricht und Kunst anbieten?

- 2 -

Antwort:

Über die oben angeführten speziellen Leistungen für blinde Menschen hinaus beschäftigt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst blinde Mitbürger/innen in der Telefonzentrale und im Kanzleibereich. Anliegen oder Anfragen, bei denen ersichtlich ist, daß sie von einem blinden Menschen verfaßt sind bzw. daß sich die Antwort an einen blinden Menschen richtet, können daher jederzeit auch in Brailleschrift ausgefertigt werden. Vereinzelt wurde eine derartige Erledigung auch bereits vorgenommen. Aufgrund der im allgemeinen in Folge ihrer gediegenen Schulausbildung erworbenen Maschinschreibkenntnisse blinder Mitbürger werden jedoch Schriftstücke häufig in Schwarzschrift verfaßt, weil der heutige Ausstattungsstandard von Blindenarbeitsplätzen eine Übertragung von Brailleschrift in Maschinschrift vice versa ohne größere Schwierigkeiten ermöglicht. Selbst maschinschriftlich verfaßte Behördenschreiben wären daher im Wege eines Scanners mit Texterkennungssystem problemlos in Brailleschrift zu übertragen.

2. Sind Sie bereit, die oben genannten Forderungen der VertreterInnen der blinden Menschen in Ihrem Bereich zu erfüllen?

Wenn ja:

- a) Welche Leistungen könnte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst anbieten?
- b) Bis wann könnten diese Leistungen angeboten werden?

3. Falls Sie die oben genannten Forderungen der VertreterInnen der blinden Menschen nicht erfüllen wollen: was sind die Gründe dafür?

Antwort:

Aufgrund der gegebenen personellen und technischen Ausstattungen können Schriftstücke an blinde Menschen wunschgemäß entweder in Schwarzschrift oder in Brailleschrift ausgefertigt werden, wobei jedoch die blinden Mitbürger/innen häufig selbst

- 3 -

eine Ausführung in Maschinschrift wünschen, weil sie sie wiederum im Umgang mit Sehenden benötigen. Bei allfälligen Stellenbewerbungen würden zum Beispiel Zeugnisse in Brailleschrift abermals nur von blinden Menschen gelesen werden können.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or a similar character, is positioned here.